

# **SATZUNG**

## **der Ahltener Laienspielgruppe „Die Unverzagten“ e. V.**



### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Ahltener Laienspielgruppe „Die Unverzagten“**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lehrte eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte, Ortsteil Ahlten.
3. Der Verein ist Mitglied im Amateurtheaterverband Niedersachsen e. V.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er fördert Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Ausübung des Laienspiels.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht aber Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Aufwendungen, die Mitglieder für den Verein getätigt haben.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Dem Aufnahmeantrag ist eine Vereinssatzung beizufügen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Die neuen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung namentlich vorzustellen.

Bei Neuaufnahmen wird der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag (§ 6) anteilmäßig für den Rest des Jahres erhoben. Die Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden und ist spätestens am 30. September des Jahres schriftlich dem Vorstand anzuzeigen, zu dessen Ende die Mitgliedschaft aufgehoben werden soll.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und die Rückstände nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach ergangener zweiter Mahnung beglichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es dem Ansehen und Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat mit dem vollendeten 18. Lebensjahr in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht bei Anwesenheit und ist in eine Funktion des Vereins wählbar.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

Jedes Mitglied hat ein angenommenes Amt im Interesse des Vereins sorgfältig und nach bestem Können objektiv und verantwortlich zu verwalten.

Zahlungsverpflichtungen an den Verein sind unaufgefordert und pünktlich zu erfüllen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes besagt (§11). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Der Vorstand erarbeitet in seinen Sitzungen Empfehlungen und Programme für die Beratung in der Mitgliederversammlung, die das Geschehen in dem Verein vorzeichnen und auf den satzungsmäßigen Zweck ausrichten. Er kann in seinen Sitzungen über angemessene Ausgabenbeträge entscheiden.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus oder endet seine Mitgliedschaft aus anderen Gründen, setzt der Vorstand bis zur Ersatzwahl ein Vereinsmitglied ein, das die Aufgaben kommissarisch erfüllt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, hat es auf Verlangen des Vorstandes und soweit ihm das möglich ist, bis zu der Ersatzwahl sein Amt weiter zu verwalten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebildet. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und soll im Februar stattfinden.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Sonderregelungen (§§ 13,15) nicht bestehen. Es werden nur die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen.

Die Mitgliederversammlung hat regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Mitgliederbewegung
2. Jahresberichte
3. Entlastungen
4. Wahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen und den Antrag unterschrieben haben.

Über die Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und von der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 11 Spielleiter**

Die Spielleiter sind für die Auswahl der Stücke und die Besetzung der Rollen zuständig und für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb verantwortlich.

Die Spielleiter werden vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit bestimmt.

## **§ 12 Anträge**

Anträge der Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung beraten werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzureichen.

Anträge, die während einer Versammlung mündlich oder schriftlich eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung des Zusammenhangs mit einem Tagesordnungspunkt oder nachgewiesener Dringlichkeit.

Die Versammlung beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Anträge, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich vorliegen. Sie sind der Einladung beizufügen.

Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) beschlossen werden, wenn der Punkt "Satzungsänderung" auf der Tagesordnung enthalten ist.

## **§ 14 Haftung**

Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Lehrte, 8. April 2005